

Beschluss über die Beschaffung von Rüstungsmaterial (Rüstungsprogramm 1998)

vom 7. Oktober 1998

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 20 und 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. April 1998¹,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Beschaffung von Rüstungsmaterial nach der Botschaft vom 1. April 1998 (Rüstungsprogramm 1998) wird zugestimmt.

² Es wird ein Kredit für die Beschaffung von Rüstungsmaterial von 1292,0 Millionen Franken nach dem Verpflichtungskreditverzeichnis im Anhang bewilligt.

³ Es wird ein währungsbedingter Zusatzkredit für die Beschaffung der operativen elektronischen Aufklärungssysteme von 23,0 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

¹ Der jährliche Zahlungsbedarf ist in den Voranschlag aufzunehmen.

² Die Zahlungskredite für die Beschaffung des Rüstungsmaterials gehen zulasten der Rubrik 540.3230.001, Rüstungsmaterial, Gruppe Rüstung.

³ Der Bundesrat regelt die Durchführung der Beschaffung. Er kann im Rahmen des Kredites für die Beschaffung von Rüstungsmaterial (ausser dem Zusatzkredit) geringfügige Verschiebungen zwischen den einzelnen Verpflichtungskrediten vornehmen.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 25. Juni 1998

Der Präsident: Zimmerli
Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 7. Oktober 1998

Der Präsident: Leuenberger
Der Protokollführer: Anliker

9628

¹ BBl 1998 2837

Verzeichnis der Verpflichtungskredite

Vorhaben	Verpflichtungskredit Fr.
- Schutz des Luftraumes; Lufttransport (Mobilität)	989 000 000
- Führung, Übermittlung, Aufklärung und elektronische Kriegsführung	241 000 000
- Allgemeine Ausrüstung	62 000 000
- Währungsbedingter Zusatzkredit	23 000 000
Total Verpflichtungskredite	1 315 000 000

9628

Beschluss über die Beschaffung von Rüstungsmaterial (Rüstungsprogramm 1998) vom 7. Oktober 1998

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.10.1998
Date	
Data	
Seite	4815-4816
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 807

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.